



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament Wien
1010 Wien

Wien, 19.07.11

**GZ: BMJ-Z7.053/0003–I 2/2011 – (293/ME)
Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz
Stellungnahme des Wirtschaftsforums der Führungskräfte**

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte (WdF) als einzige überparteiliche und unabhängige Interessensgemeinschaft für Führungskräfte in Österreich mit mehr als 2.500 Mitgliedern, gibt folgende Stellungnahme zum Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz ab:

Im Grundsatz begrüßt das WdF alle Maßnahmen, die einer Transparenz im Umfeld politischer Entscheidungen dienen. Offenbar besteht aus diversen politnahen Anlassfällen die politische Notwendigkeit zu einer Regelung, obwohl mit entsprechenden Regelungen des Strafgesetzbuches (Verbot des Stimmenkaufs, Verbot der Geschenkeannahme etc.) das Auslangen gefunden hätte werden können und eine rasche Entscheidung der Justiz für die Bevölkerung wünschenswerter gewesen wäre.

Das WdF vertritt in seinen Werten ein klares Bild des fachlichen und ethischen Profils von Führungskräften in Wirtschaft und Gesellschaft und vertritt die Überzeugung, dass Manager überzeugend handeln und persönlich ethische Maßstäbe als Verpflichtung ansehen. Trotz der grundsätzlichen Befürwortung des Gesetzesentwurfs und des Verständnisses für die Notwendigkeit eines Regelungswerks, ist der Entwurf noch zu unausgereift und in sich widersprüchlich, da im gegenständlichen Gesetzesentwurf wiederum eine eigene Definition für Begriffe angeführt wird, welche bereits weitgehender im Strafgesetz geregelt sind.

Eine Definition der Funktionsträger der öffentlichen Hand, wie in § 1 Abs 1 des Entwurfs, welcher im § 3 Z 9 des Entwurfs definiert ist, und der dort unter anderem von Beamten, Vertragsbediensteten und anderen Amtsträgern spricht, verwirrt die wesentliche Frage nach der Auslegung dieser Begriffe. Bekanntlich sind Beamte und Amtsträger im StGB definiert. Ebenso



wäre es naheliegend gewesen, zugleich mit dem Gesetzesentwurf auch den §§ 304ff StGB anzupassen, welcher Abgeordnete betrifft, also auf eine Beseitigung der nicht sachgerechten Einschränkung des § 74 Abs 1 Z 4 lit a StGB auf die Stimmabgabe und Ausübung von Pflichten, zu drängen. Dies wäre eine eigentliche Lösung der Problematik des Anlassfalls gewesen.

Zu § 1:

Durch die Bestimmung soll der Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt werden und ist grundsätzlich gemäß § 1 (3) Z 1 davon auszugehen, dass unentgeltliche Tätigkeiten im Sinne der Abs 1 und 2 nicht erfasst sind. Dies ist insofern widersprüchlich, als Interessensverbände wiederum doch dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen und diese zumindest eine Eintragungs- und Offenlegungspflicht in die Abteilung D des IVR trifft. Die Stellung von NGOs ist lediglich in den erläuternden Bemerkungen angeführt und auch dort verwirrend. Zu beachten ist dabei, dass Bürgerinitiativen in der Regel politischen Einfluss ausüben wollen und zum Teil über mehr finanzielle Mittel verfügen, als die eigentlichen Interessensverbände, welche die Vertretung ihrer Mitglieder und entsprechende politische Initiativen in ihrem Programm offen anführen. Die unentgeltliche Tätigkeit der Organe steht in keinem Zusammenhang mit der unter Umständen gegebenen faktischen und wirtschaftlichen Macht sowie finanziellen Unterstützungsfähigkeit.

Die Verwirrung durch Aufzählung von Ausnahmen von möglichen Lobbying-Tätigkeiten im Abs 3 des § 1 könnte weitgehend unterbleiben, indem eine klare und strafbedrohte Regelung dahingehend angeführt wird, dass alle Lobbyisten, die Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 ausüben, offenzulegen haben, für wen sie auftreten, oder schriftlich zu begründen haben, warum eine Offenlegung nicht möglich ist. Auch gesetzlich befugte und hier im Entwurf ausgenommene Parteienvertreter, wie Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder etc., haben in der Regel vor Gerichten und Behörden offenzulegen, für wen sie auftreten. Dabei darf angemerkt werden, dass die hier angeführte Ausnahme der unmittelbaren Rechtsberatung wohl auch die Rechtsvertretung bzw. steuerliche Vertretung dieser Parteienvertreter in § 1 Abs 3 Z 5 zu umfassen hätte.

Die Ausnahme der Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz gemäß lit 8 ist für die breite Bevölkerung nicht verständlich und bedarf der Erläuterung. Denn nur spezialisierte Vergaberechtler können daraus den Schluss ziehen, dass sich ohnehin Regelungen über Vorarbeitenproblematik und diesbezügliche Ausschlusskriterien in den vergaberechtlichen Bestimmungen finden. Dennoch wäre zur Erleichterung von im Rahmen des Bundesvergabegesetzes tätigen Jurien oder anderen beratenden Gremien von öffentlichen Auftraggebern eine Einsicht in alle Abteilungen des Interessensvertretungsregisters ohne Einschränkung zu gewähren. Nur dadurch könnten möglichst alle Ausschlusskriterien in Vergabeverfahren Beachtung finden.



Zu § 3

Definitionen sollten, wie eingangs bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme erwähnt, nicht mit Definitionen in anderen, bereits existierenden Gesetzen kollidieren. Auf die Problematik des Funktionsträgers und den einschlägigen Definitionen im StGB sei nochmals verwiesen.

Zu §§ 4 bis 7:

Grundsätzlich begrüßt das WdF die freiwillige Selbstbindung durch einen Kodex oder sonstige freiwillige Regelungen von Interessensgemeinschaften, Interessensvertretungen und Interessensverbänden. Problematisch wird allerdings die Sanktion gegen einen Verstoß von solchen Kodizes gesehen, wenn diese Sanktionen nicht von den Vereinigungen selbst kommen. Eine gesetzliche Strafdrohung gegen einen Verstoß von Regelungen eines freiwilligen Verbandes, wird als verfassungsrechtlich problematisch gesehen. Gesetzliche Strafdrohungen und gesetzliche Strafen sollten auf Basis österreichischer, gesetzlicher Regelungen erfolgen. Es spräche nichts dagegen, dass eine repräsentative Vereinigung von Interessensvertretungsunternehmen Sanktionen bei Nichteinhaltung eines von ihr gesetzten Verhaltenskodex verhängt, wie beispielsweise Ausschluss etc., jedoch scheint eine behördliche Strafdrohung wie in § 17 des Entwurfs (€ 10.000,--, Wiederholung € 30.000,--) unangemessen und bedenklich.

Die in § 7 implizit geforderte Beitrittspflicht zur derzeit noch nicht existierenden repräsentativen Vereinigung von Interessensvertretungsunternehmen und der Unterwerfung unter einem entsprechenden Verhaltenskodex, birgt auch die Gefahr der Verletzung des verfassungsmäßig geschützten Rechts auf Erwerbsfreiheit.

Zu §§ 9 bis 13:

Die Unterwerfung von gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen, ebenso wie von gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern wie Wirtschaftstreuhandkammer, Architektenkammer, Rechtsanwaltskammern, scheint eine unnötige Doppelregelung zu sein, da diese Gruppierungen ohnehin strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, in der Regel keine Einzelinteressen vertreten, ihre Interessensvertretungslage klar ist und diese Gruppierungen überdies der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

So fraglich bereits die willkürlich festgelegte Offenlegungsgrenze von € 100.000,-- Gesamtaufwand in einem Geschäftsjahr für Unternehmenslobbyisten ist, so unverständlicher wird die Offenlegungspflicht für gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen und Interessensverbände in Bezug auf ihre Gesamteinnahmen und die für sie tätigen Beschäftigten.



Diese unterliegen gesetzlichen Regelungen bzw. jedenfalls den Prüfungseinrichtungen ihrer Mitglieder, soweit sie gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper sind, selbstverständlich auch der Prüfung des Rechnungshofes, sodass diese zusätzliche Offenlegungspflicht nicht nachvollziehbar ist und eine Überadministration darstellt.

Die Problematik des Datenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen, im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Offenlegungspflichten, vor allem bei Unternehmenslobbyisten, sei am Rande aufgezeigt.

Zu Art 2:

Die Eintragungsgebühren in die diversen Abteilungen der Register werden als zu hoch angesehen, insbesondere als eine nachvollziehbare Darstellung, inwieweit der Gesetzesentwurf Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftsstandort, insbesondere auch Auswirkungen auf die Verwaltungslast für Unternehmen, mit sich bringt, nur sehr cursorisch dargestellt ist und nicht eine konkrete Berechnung für die nächsten drei Jahre angestellt wurde.

Zusammenfassung:

Insgesamt ersucht das Wirtschaftsforum der Führungskräfte, den Gesetzesentwurf im dargestellten Umfang einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Insbesondere wird angeregt, dass bei im Gesetz definierten Lobbying-Tätigkeiten einfach die namentliche wahrheitsgemäße Offenlegung der vertretenen Interessensgruppe und/oder des vertretenen Individuums gefordert und sanktioniert wird oder eine Nichtoffenlegung vorab schriftlich zu begründen ist.

Für das Wirtschaftsforum der Führungskräfte
(elektronisch gefertigt)

GD Karl Javurek e.h.
Vorsitzender

Dr. Hannes Füreder
Bearbeiter/Bundesvorstand